Die STADT ARNSBERG informiert

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Bei der Reinigung der Fahrbahn oder Fußgängerstraße beträgt die Benutzungsgebühr (ausgenommen Winterwartungsgebühr) jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3), wenn das Grundstück bei

		einmaliger	zweimaliger	vier- und mehrmaliger
		wöchentlicher Reinigung in €/m		
1.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem Anliegerverkehr dient	1,97	-	-
2.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem innerörtlichen Verkehr dient	1,77	2,66	-
3.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem überörtlichen Verkehr dient	1,58	2,36	-
4.	durch eine Fußgängerstraße erschlossen wird, die			
	a) dem Anliegerverkehr dient	-	-	6,90
	b) dem innerörtlichen Verkehr dient	-	-	6,21

Artikel 2

§ 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der grundsätzlichen Rangfolge der Winterdienstausführung.
In den Straßen, die der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, wird der Winterdienst im Rahmen der Streupläne unter Berücksichtigung zeitlicher, personeller, technischer und wirtschaftlicher Kapazitäten grundsätzlich vorrangig ausgeführt.
Die Gebührenstufe 2 umfasst die Straßen, in denen der Winterdienst nach Abschluss des Winterdienstes in den Straßen der Gebührenstufe 1 oder bei extremen Witterungsverhältnissen oder besonderen Erfordernissen durchgeführt wird.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- in Gebührenstufe 1: 1,62 Euro
- in Gebührenstufe 2: 1,22 Euro.

Artikel 3

Das **Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg** als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg

gültig ab 01.01.2027

gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002

Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)**			**Winterdienst durch die Stadt**	
	Straßen mit Anlieger-verkehr	**Straßen mit innerörtl. Verkehr**	**Straßen mit überörtl. Verkehr**	**Ge-bühren-stufe 1**	**Ge-bühren-stufe 2**
Ortsteil Arnsberg					
Grafenstraße - von Ehmsenstr. bis Rumbecker Str.			1 x		X
Grafenstraße - von Rumbecker Str. bis Nordring			1 x	X	
Hasenwinkel – ohne Stichweg zu den H-Nrn. 26 bis 32 und ohne Stichweg zwischen Buchenweg 1 und Hasenwinkel 26			1 x		X
Hasenwinkel – nur Stichweg zu den H-Nrn. 26 bis 32	X				X
Henzestraße – ohne Stichweg zu den H-Nrn. 24, 24a, 26 und 28			1 x	X	
Henzestraße – nur Stichweg zu den H-Nrn. 24, 24a, 26 und 28	X				X
Ortsteil Breitenbruch					
Zum Scharfenberg	X				X
Zum Windstich	X				X

	Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)			Winterdienst durch die Stadt	
		Straßen mit Anlieger-verkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Ge-bühren-stufe 1	Ge-bühren-stufe 2
Ortsteil Herdringen						
Dungestraße – ohne Stichweg zu den H-Nrn. 36, 38 und 40				1 x	X	
Dungestraße – nur Stichweg zu den H-Nrn. 36, 38 und 40	X				X	
Fritz-Reuter-Straße	X				X	
Weberstraße	X				X	
Ortsteil Hüsten						
Holzener Weg – ohne Stichweg zu den H-Nrn. 37 b, c, d und e sowie 39, 39 a, b, c und d				2 x	X	
Holzener Weg – nur Stichstraße zu den H-Nrn. 39, 39 a, b, c und d ohne den privaten Straßenteil	wird	gelöscht				
Ortsteil Müschede						
Krakeloh – ohne Stichweg zu den HNrn. 89, 91 und 93			1 x		X	
Ortsteil Neheim						
Alte Ziegelei	X					X
Gutenbergstraße (bis 2026: Kardinal-Jäger-Str.)	X				X	
Heidufer – ausgenommen der Bereich zwischen Fl. 22 Nr. 579 und Fl. 22 Nr. 835	X				X	
Kardinal-Jäger-Straße	Wird	gelöscht				
Springufer – von Hauptstraße bis H-Nr. 2b	X					X
Springufer – von H-Nrn. 2a/2c bis „Lange Wende“	X				X	

	Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)			Winterdienst durch die Stadt	
		Straßen mit Anlieger-verkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Ge-bühren-stufe 1	Ge-bühren-stufe 2
Ortsteil Oeventrop						
Am Sonnenstück – ohne den Stichweg zwischen den H-Nrn. 6 und 26	X					X
Auf dem Freiken – von „Zum Haskert“ bis H-Nrn. 25/28 sowie der Stichweg zu den H-Nrn. 30 (bzw Fl. 11, Nr. 916) bis 46	X					X
Auf dem Freiken – ab H-Nrn. 27/46 bis zur Oberglösinger Straße	X				X	
Auf dem Schehe	wird	gelöscht				
Herfweg	wird	gelöscht				
Zum Schießstand	X					X
Ortsteil Uentrop						
Im Schulbruch	wird	gelöscht				
Ortsteil Voßwinkel						
Am Dorfbrunnen	X					X
Haarhofstraße – ohne den Straßenteil Flur 5, Flurst. 458, zu den H-Nrn. 38, 38a, 40, 42, 44, 50 und 52	X				X	
Kugeln Kamp	X					X
Schwester-Thaddäa-Weg	X					X
Ortsteil Wennigloh						
Zum Enkerhof	Wird	gelöscht				

Artikel 4

§ 11 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 19.10.2026

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister